Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz - Österreich

Stand: 10.10.2026

1. Parteien

Diese Erklärung ergänzt den Vertrag zwischen dem im Hauptvertrag bezeichneten Kunden, der in Österreich einer gesetzlichen beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt (nachfolgend „Auftraggeber“), und Effizienzwerk GmbH, Wischerstraße 7/2/17, 4040 Linz, Österreich, Firmenbuchnummer FN 663465i, vertreten durch den Geschäftsführer Immanuel Sebastian Starlinger (nachfolgend „Dienstleister“).

Name, Anschrift, vertretungsberechtigte Person und betroffene Berufsgruppe des Auftraggebers sowie der konkrete Leistungsumfang werden in den zugehörigen Vertragsunterlagen festgehalten. Diese Erklärung wird in ihrer bezeichneten Fassung ausdrücklich in den Kundenvertrag einbezogen.

2. Anlass und Gegenstand der Verpflichtung

Der Dienstleister stellt Effizienzwerk Voice als Softwareumgebung zur Einrichtung und zum Betrieb einer KI-Telefonassistenz bereit. Der vereinbarte Auftrag kann Gesprächsführung, Weiterleitung, Transkription, Zusammenfassungen, Wissenssuche und vom Auftraggeber eingerichtete Arbeitsabläufe umfassen.

Dabei können Informationen zugänglich werden, die der beruflichen Verschwiegenheit des Auftraggebers unterliegen. Dazu gehören insbesondere Patienten- oder Mandantendaten, die Tatsache eines Behandlungs- oder Mandatsverhältnisses, persönliche, gesundheitliche, wirtschaftliche und geschäftliche Verhältnisse, Gesprächsinhalte, Unterlagen, Wissensdateien, Nachrichten, Zugangsdaten und auftragsbezogene technische Informationen.

Die konkrete Berufsgruppe und die Voraussetzungen für die Einbindung des Dienstleisters als Hilfsperson werden vor dem Zugang zu geschützten Informationen geprüft und festgehalten. Für ärztliche Tätigkeiten ist insbesondere § 54 ÄrzteG 1998, für anwaltliche Tätigkeiten § 9 RAO maßgeblich. Die Bezeichnung als Hilfsperson schafft für sich allein keine Befugnis zur Offenlegung. Die vertraglichen Geheimhaltungspflichten gelten unabhängig von einer gesetzlichen Einordnung.

3. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Der Dienstleister hält die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden fremden Geheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen geheim. Der Schutz gilt unabhängig davon, ob die Information ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurde, in welcher Form sie vorliegt oder ob der Auftrag bereits beendet ist.

Eine Kenntnisnahme, Verarbeitung oder Verwendung erfolgt nur im erforderlichen Umfang für die vereinbarte Leistung und nach den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers. Eine anderweitige Offenlegung oder Nutzung setzt eine ausdrückliche Weisung oder Zustimmung in Textform und deren rechtliche Zulässigkeit voraus; zwingende gesetzliche Pflichten bleiben vorbehalten.

Private Kopien, eigene Werbenutzung, kundenübergreifende Profile und freiwilliges Training allgemeiner KI-Modelle mit geschützten Auftragsinhalten sind nicht erlaubt. Die Pflicht zur

Geheimhaltung besteht nach Vertrags- und Tätigkeitsende und auch hinsichtlich Geheimnissen verstorbener Personen fort.

Bei behördlichen oder gerichtlichen Herausgabeverlangen informiert der Dienstleister den Auftraggeber unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist, weist auf den einschlägigen Geheimnisschutz hin und prüft zumutbare Möglichkeiten zur Begrenzung oder rechtlichen Überprüfung. Eine rechtlich erforderliche Offenlegung wird auf das notwendige Maß beschränkt; ein absoluter Ausschluss rechtmäßiger Behördenzugriffe wird nicht zugesagt.

4. Belehrung über straf- und berufsrechtliche Folgen

Eine unbefugte Offenlegung oder Verwendung geschützter Informationen kann strafrechtliche, berufsrechtliche, datenschutzrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Die einschlägigen Vorschriften hängen von der Tätigkeit des Auftraggebers, den betroffenen Informationen und der Rolle der handelnden Person ab.

§ 121 StGB schützt unter seinen gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Gesundheitsgeheimnisse. Die dort erfassten Hilfskräfte sind nach Abs. 4 einbezogen. Bei einem Verstoß nach Abs. 1 kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bis zu drei Jahren in Betracht kommen. Diese Regelung erfasst nicht automatisch jedes Berufsgeheimnis oder jeden IT-Dienstleister.

Die beruflichen Geheimhaltungspflichten ergeben sich bei Ärzten und ihren Hilfspersonen insbesondere aus § 54 ÄrzteG 1998. § 9 RAO verpflichtet Rechtsanwälte zur Geheimhaltung und zur entsprechenden Verpflichtung und Absicherung herangezogener Hilfskräfte. Für andere Berufsgruppen sind deren eigene Vorschriften maßgeblich. Die vertragliche Pflicht dieser Erklärung gilt auch dann, wenn ein bestimmter Straftatbestand im Einzelfall nicht anwendbar ist.

Zugriffsberechtigte Personen werden vor Zugang nachweisbar über die für ihre Aufgabe geltenden Geheimhaltungspflichten und mögliche Folgen eines Verstoßes unterrichtet und entsprechend verpflichtet. Die Veröffentlichung dieser Erklärung ersetzt weder die persönliche Belehrung noch eine erforderliche individuelle Verpflichtung.

§ 121 StGB: Verletzung von Berufsgeheimnissen

§ 54 ÄrzteG 1998: Verschwiegenheitspflicht

§ 9 RAO: Anwaltliche Verschwiegenheit

5. Datenschutzrechtliche Verpflichtungen

Soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, gelten zusätzlich der vereinbarte Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) einschließlich seiner konkretisierten Anhänge und die einschlägigen Datenschutzvorschriften. Der Dienstleister verarbeitet diese Daten ausschließlich im vereinbarten Umfang nach dokumentierten Weisungen und setzt die vereinbarten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen um.

Das Datengeheimnis nach § 6 DSG ist zusätzlich zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur auf rechtlich zulässiger Grundlage und im Rahmen der maßgeblichen Anordnungen übermittelt werden. Der Dienstleister verpflichtet und belehrt seine betroffenen Mitarbeiter nach Maßgabe dieser Vorschrift; die Geheimhaltung ist auch nach Ende ihrer Tätigkeit zu wahren. Aus der Weigerung, eine unzulässige Datenübermittlung auszuführen, darf ihnen kein Nachteil entstehen.

Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber entsprechend dem AVV bei Betroffenenrechten, Datenschutzvorfällen, Sicherheitsmaßnahmen, erforderlichen Folgenabschätzungen sowie Rückgabe und Löschung. Eigenständige gesetzliche Pflichten des Dienstleisters bleiben bestehen. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und die berufsrechtliche Zulässigkeit der Offenlegung sind jeweils zu prüfen.

Eine gezielte Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder anderen besonders geschützten Angaben wird erst begonnen, wenn der konkrete Prozess, die Rechtsgrundlagen, Schutzmaßnahmen und die Eignung aller beteiligten Dienste nachgewiesen sind. Die Erklärung enthält keine pauschale Freigabe für sämtliche medizinischen oder sonstigen geheimnisgeschützten Anwendungen.

§ 6 DSG: Datengeheimnis

6. Weitere Personen und Unterauftragnehmer

Der Dienstleister darf Beschäftigte und weitere mitwirkende Personen nur im erforderlichen, vertraglich vereinbarten Umfang einsetzen. Vor Zugang werden diese in nachweisbarer Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die einschlägigen Folgen eines Verstoßes unterrichtet, soweit die anwendbaren Vorschriften dies verlangen. Die Verpflichtung umfasst Zweckbindung, beschränkte Kenntnisnahme und fortdauernde Geheimhaltung.

Der Einsatz weiterer Unternehmen mit Zugang zu Geheimnissen setzt die vereinbarte Genehmigung nach dem AVV und eine ausreichende, nachgewiesene berufsrechtliche Absicherung voraus. Die erforderlichen Pflichten werden entlang der Mitwirkungskette weitergegeben. Der Dienstleister wählt die Beteiligten sorgfältig aus, überprüft die erforderlichen Garantien und stellt auf Anfrage geeignete auftragsbezogene Nachweise bereit. Ein allgemeiner Anbieter-DPA allein ersetzt keine zusätzlich erforderliche Geheimhaltungsverpflichtung.

Die tatsächliche Anbieterliste, Aufgaben, Datenarten und Verarbeitungsorte ergeben sich aus Anhang 3 des vereinbarten AVV. Der derzeitige technische Umfang umfasst insbesondere Hetzner in Deutschland, OpenAI mit globaler Dienstkonfiguration, Twilio und funktionsbezogen Resend. Zoho und kundenseitig verbundene Dienste werden nur nach der jeweiligen Aufgabe und Datenschutzrolle einbezogen. Es wird keine ausschließlich österreichische oder europäische Verarbeitung der gesamten Kette zugesagt.

Vor der Einbindung weiterer Unternehmen und vor einem Zugriff aus dem Ausland werden die für die konkrete Berufsgruppe geltenden Voraussetzungen geprüft. Dies umfasst die rechtliche Befugnis zur Offenlegung, den erforderlichen Geheimnisschutz, nachweisbare Verpflichtungen sowie gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen oder Entbindungen. Datenschutzrechtliche Übermittlungsinstrumente allein belegen keine berufsrechtliche Zulässigkeit. Offene Voraussetzungen werden vor einem Zugang zu den betroffenen Geheimnissen geklärt.

Kann die erforderliche Absicherung eines Beteiligten nicht gewährleistet werden, erhält dieser keinen Zugang zu den betroffenen Geheimnissen. Ein nicht ausreichend abgesicherter Einsatz wird ausgesetzt oder beendet. Der Dienstleister bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die einschlägigen Pflichten seiner Sub-Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO verantwortlich.

7. Beschränkung der Kenntnisnahme

Zugänge und Berechtigungen sind auf die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Personen, Systeme und Informationen zu beschränken. Eine allgemeine administrative Zugriffsmöglichkeit berechtigt nicht zur beliebigen Einsicht in Geheimnisse. Supporteinsicht erfolgt nur für einen konkreten erforderlichen Zweck und in nachvollziehbarem Umfang.

Der Dienstleister verpflichtet sich zu geeigneter Authentifizierung, organisationsbezogener Zugriffstrennung, einem geschützten Umgang mit Zugangsdaten und einer risikogerechten Nachvollziehbarkeit von Zugriffen. Berechtigungen werden bei Aufgabenwechsel oder Tätigkeitsende angepasst beziehungsweise entzogen. Einzelheiten des Schutzniveaus richten sich nach den vereinbarten TOM; diese Pflichten sind keine Bestätigung einer bereits lückenlos umgesetzten oder zertifizierten Zugriffskontrolle.

Nach Ende der Leistung werden geschützte Inhalte und vorhandene Kopien nach dem AVV zurückgegeben oder gelöscht. Gesetzlich zwingende Restaufbewahrungen werden begründet, in ihrem Umfang beschränkt und gegen anderweitige Nutzung geschützt. Eine technische Kopie oder Ableitung verlängert die vereinbarte Aufbewahrungsfrist nicht.

8. Folgen von Pflichtverletzungen

Bei Anhaltspunkten für eine Verletzung von Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten informiert der Dienstleister den Auftraggeber unverzüglich, soweit rechtlich zulässig. Die erste Mitteilung wird nicht bis zur vollständigen Aufklärung verzögert. Bekannte Auswirkungen, betroffene Informationen und bereits ergriffene Maßnahmen werden mitgeteilt und weitere Erkenntnisse zeitnah nachgereicht.

Der Dienstleister wirkt an der Untersuchung, Begrenzung und Behebung des Vorfalls mit, sichert notwendige Nachweise und unterstützt die erforderlichen rechtmäßigen Maßnahmen. Kontakt ist geschaeftsfuehrung@effizienzwerk.ai; zuständig ist Immanuel Sebastian Starlinger, vertreten durch Florian Zorn. Unverzügliche Vorfallpflichten werden nicht durch reguläre Supportzeiten aufgeschoben.

Bei einer erheblichen oder fortdauernden Verletzung kann die betroffene Verarbeitung ausgesetzt und der betroffene Auftrag bei ausbleibender Abhilfe beendet werden. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben bestehen. Haftungsregelungen dürfen zwingende Ansprüche, insbesondere wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und nach Art. 82 DSGVO, nicht ausschließen.

9. Schlussbestimmungen

Für die hier geregelte Geheimhaltung und Begrenzung des Zugangs geht diese Erklärung widersprechenden allgemeinen Bedingungen vor. Der AVV gilt ergänzend für die personenbezogene Auftragsverarbeitung; zwingendes Datenschutz-, Straf- und Berufsrecht bleibt unberührt. Eine nach dem AGB-Verfahren vorgenommene Änderung darf die hier vereinbarten Geheimnispflichten nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung herabsetzen.

Die Einbeziehung und Änderungen erfolgen in nachweisbarer Textform, soweit keine strengere gesetzliche Form erforderlich ist. Maßgeblich sind die bezeichnete Fassung, der konkrete Kundenbezug und die tatsächlich vereinbarten Leistungen. Die Veröffentlichung oder der Download allein begründet keinen Abschluss und ändert bestehende Verträge nicht.

Maßgeblich für einen konkreten Vertrag ist die ausdrücklich einbezogene Fassung.